10-02 Nr. 5

Oberstufen-Kolleg
des Landes Nordrhein-Westfalen
an der Universität Bielefeld

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung

v. 29.11.2006 (ABl. NRW. S. 502)[[1]](#footnote-1)

1 Das Oberstufen-Kolleg des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld (Oberstufen-Kolleg) wird, soweit es schulische Aufgaben erfüllt, als staatliche Versuchsschule gemäß [§ 25 Abs. 2 SchulG](https://bass.schul-welt.de/6043.htm#1-1p25(2)) (BASS 1-1) in der Form einer Einrichtung des Landes gemäß [§ 14 Landesorganisationsgesetz/LOG](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=3934&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=471198) - SGV. NRW. 2005 fortgeführt. Die Versuchsschule wird nach Ablauf des Schuljahres 2009/10 evaluiert.

2 Die Grundstrukturen und besonderen Einrichtungen der Versuchsschule wie ihre Zusammenarbeit mit der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg der Fakultät für Pädagogik der Universität Bielefeld (Wissenschaftliche Einrichtung) werden in einer Grundordnung geregelt.

3 Die Aufgaben des Schulträgers und die Schulaufsicht (Fachaufsicht und [Dienstaufsicht) werden gemäß § 14 Abs. 1 LOG](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=1520071121100236135) der Bezirksregierung Detmold übertragen.

4 Die Regelungen der Verordnung zur Ausführung des [§ 93 Abs. 2 SchulG](https://bass.schul-welt.de/6043.htm#1-1p93) (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG - BASS 11-11 Nr. 1) finden mit folgender Maßgabe Anwendung:

4.1 Die Stellenbedarfsberechnung der Schule erfolgt nach Maßgabe des Haushalts und unter Berücksichtigung der für die Relation „Schüler je Lehrerstelle“ maßgeblichen Grundgrößen. Für Versuchszwecke wird ein Unterrichtsmehrbedarf in Höhe von 12% der Grundstellenzahl zugewiesen.

4.2 Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der am Oberstufen-Kolleg tätigen Lehrkräfte beträgt entsprechend der Regelung für das Kolleg (Institut zur Erlangung der Hochschulreife) gemäß [§ 2 Abs. 1](https://bass.schul-welt.de/6218.htm#11-11nr1p2) Nr. 10 Buchstabe c VO zu § 93 Abs. 2 SchulG in der Regel 22.

4.3 Die Stellen des Versuchszuschlags werden zeitlich befristet, gebündelt und zweckgebunden für die Mitarbeit von Lehrkräften im Rahmen von Projekten des Forschungs- und Entwicklungsplans verwendet.

5 Die Lehrkräfte des Oberstufen-Kollegs werden durch Rechtsverordnung [gemäß § 95 LPVG](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=720031009101436847) dem Personalrat für Lehrkräfte an Gymnasien und Weiterbildungskollegs bei der Bezirksregierung Detmold zugeordnet.

6 Im Übrigen finden die für Schulen geltenden Verwaltungsvorschriften auf das Oberstufen-Kolleg entsprechend Anwendung, soweit nicht der besondere Charakter der Versuchsschule im Einzelfall dies ausschließt.

7 Dieser Runderlass tritt am 01.01.2007 in Kraft. Die Bestimmungen der Nummern 2, 4 und 6 treten am 01.08.2007 in Kraft.

1. Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 28.04.2011 (ABl. NRW. S. 320) [↑](#footnote-ref-1)